

Kleine Anfrage

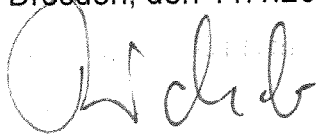
des Abgeordneten Johannes Lichdi
Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Thema: Gefahrguttransporter III

Fragen an die Staatsregierung:

1. Warum wurde der Gefahrguttransport bis nach Zwickau zum Entladen geleitet?
2. Welche Gefahr ging während der Fahrt von dem Gefahrguttransporter für Mensch und Umwelt aus?
3. Welche Intervalle für Katastrophenschutzübungen schreibt der Freistaat den Landkreisen vor?
4. Wie häufig soll das Verhalten bei Chemieunfällen geprobt werden?
5. Wann fand die letzte Katastrophenschutzübung im Landkreis Meißen statt?

Dresden, den 11.1.2006



Johannes Lichdi

Eingegangen am: 12. JAN. 2006

Ausgegeben am: 24. FEB. 2006



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Erich Iltgen, MdL
Präsident des Sächsischen Landtages

Dresden, den 21.02.2006
Aktenzeichen: 37-0141.50/2284
(Bitte bei Antwort
angeben)

- im Post austausch -

Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs.-Nr.: 4/4017

Thema: Gefahrguttransporter III

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Warum wurde der Gefahrguttransport bis nach Zwickau zum Entladen geleitet?

Durch die am Einsatzort befindlichen Einsatzkräfte der Feuerwehr, der Polizei und den hinzugezogenen Chemiker wurde ermittelt, dass auf Grund von schadhaften Dichtungen geringe Mengen des Stoffes aus der Einfüllöffnung ausgetreten waren. Bei der näheren Untersuchung konnte kein Leck am Behälter festgestellt werden. Durch die in der näheren Umgebungsluft befindlichen Stoffmoleküle, die durch die Messungen der Feuerwehr auch bestätigt wurden, trat eine Geruchsbelästigung auf. Weitere Austrittsmöglichkeiten beziehungsweise Verunreinigungen am Fahrzeug konnten vor Ort nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund wurde durch die Einsatzleitung entschieden, dass von einer Verbringung des Fahrzeuges zur Entladestelle nach Zwickau eine wesentlich geringere Gefahr ausgeht, als diese wegen der Stoffeigenschaften bei einem Umpumpen in Dörschnitz bestanden hätte. Der Inhalt des Tankkraftwagens war für einen Betrieb in Zwickau bestimmt. Aus den genannten Gründen konnte das Tankfahrzeug an seinen Bestimmungsort in Zwickau überführt und das Ethylacrylat dort in einen geeigneten Tank umgefüllt werden. In dem Betrieb liegen die entsprechenden technischen und sicherheitstechnischen Voraussetzungen für einen sicheren Umgang (einschließlich Lagerung) mit dem Gefahrstoff vor. Vor Verlassen des Betriebes erhielt das Tankfahrzeug neue Dichtungen an den Domdeckeln. Das Fahrzeug war im Betrieb nochmals kontrolliert und es sind keine weiteren Mängel festgestellt worden.

Frage 2:

Welche Gefahr ging während der Fahrt von dem Gefahrguttransporter für Mensch und Umwelt aus?

Da kein Ethylacrylat aus dem Tank des Fahrzeuges ausgetreten und ein Defekt nicht festzustellen war, ging während der Fahrt zum Bestimmungsort vom Transportfahrzeug keine über die sich bereits aus den Stoffeigenschaften von Ethylacrylat ergebende mögliche Gefahr für Mensch und Umwelt aus.

Frage 3:

Welche Intervalle für Katastrophenschutzübungen schreibt der Freistaat den Landkreisen vor?

Gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsische Katastrophenschutzverordnung - SächsKatSVO) vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 324) haben die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden jährlich eine Planübung sowie eine Alarmierungsübung, alle zwei Jahre eine Stabsrahmenübung und alle drei Jahre eine Vollübung durchzuführen.

Frage 4:

Wie häufig soll das Verhalten bei Chemieunfällen geübt werden?

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht haben Betriebsbereiche, die den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen, wie zum Beispiel größere Chemiefabriken, einen internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan aufzustellen und in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen und zu erproben (§ 10 Abs. 4 der 12. BImSchV). Für diese Betriebsbereiche hat der jeweilige Landkreis bzw. die Kreisfreie Stadt darüber hinaus einen externen Notfallplan zu erstellen, der ebenfalls in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen und zu erproben ist (§ 45 SächsBRKG). Die konkreten Intervalle von Havarieübungen in großen Chemieanlagen, in der Praxis häufig einmal im Jahr, werden in der Regel von den Betreibern in Verbindung mit den Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden festgelegt.

Frage 5:

Wann fand die letzte Katastrophenschutzübung im Landkreis Meißen statt?

Die letzte Katastrophenschutzübung im Landkreis Meißen wurde am 4. November 2005 durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo